

HAUSORDNUNG

vom 5.1.1976, erweitert im Juli 1994, Januar 1998, Juli 2000, Januar 2004, April 2006, Oktober 2006, Oktober 2008, Juni 2010, August 2011

Gemäß Art. 69 BayEUG wurde nach Beratung mit der Personalvertretung und dem Schulforum folgende Hausordnung erlassen, die vom Landkreis Altötting als Aufwandsträger genehmigt ist:

1. Allgemeines Verhalten

1.1 Alle Schüler müssen sich so verhalten, dass sie sich und andere nicht gefährden. Insbesondere sind Raufen, Fußstellen, Herumrennen im Gebäude, Sitzen auf Geländern, Hinausbeugen oder Aussteigen aus Fenstern (Ausnahme: im Erdgeschoss bei akuter Gefahr), Schneeballwerfen, Rennen auf schnee- und eisglattem Boden, Werfen und Schießen mit Gegenständen (z.B. Gummischleudern) nicht erlaubt.

1.2 Das Schulgebäude und die Außenanlagen sind sauber zu halten: Böden und Wände sind zu schonen, Abfälle in die dafür vorgesehenen Körbe zu werfen, leere Milch- und Kakaotüten nicht zu zertreten, leere Flaschen in den Getränke-rücknahmeautomat zu stellen. Getränke dürfen in sicher verwahrten Flaschen, nicht aber in Bechern in die Unterrichtsräume mitgenommen werden.

Insbesondere ist es strikt untersagt, Heißgetränke und Suppen aus dem Automaten in andere Räume zu tragen; sie dürfen nur in der Cafeteria konsumiert werden.

Wer Schuleinrichtungen mutwillig verunreinigt oder beschädigt, muss den Arbeitsaufwand oder Schaden ersetzen.

1.3 Überkleidung (Mäntel, Parkas, Anoraks) und Schirme werden in den Garderoben abgelegt. Nur wenn sich in einem Klassenraum ein eigener Garderoben-ständer befindet, wird dieser zur Aufbewahrung der genannten Gegenstände benutzt. Stuhllehnen und Tische sind kein Aufbewahrungsort für Überkleidung. Dies gilt auch für die Räume der Bibliothek.

1.4 Wertgegenstände, größere Geldbeträge und nicht für den Unterricht benötigte Gegenstände, insbesondere gefährliche Gegenstände, alkoholische Getränke und sonstige Rauschmittel, dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden. Geld - auch kleinere Beträge - sowie Wertsachen dürfen nicht in den Garderoben oder in unbeaufsichtigten Klassenzimmern bzw. den Sportumkleide-räumen zurückgelassen werden.

1.5 Für Verlust oder Beschädigung von Schülereigentum haftet die Schule nicht.

1.6 Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben. Verwahrung und Versteigerung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

1.7 Plakate und Bekanntmachungen aller Art dürfen im Schulbereich nur angebracht werden, wenn der Aushang von der Schulleitung schriftlich genehmigt wurde (§ 4 GSO).

1.8 Für alle Schüler gilt Alkoholverbot auf dem gesamten Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen.

Ausnahmen von diesem Verbot bedürfen der Sondergenehmigung des Direktors bzw. des vom Direktor bestimmten Leiters einer Schulveranstaltung.

1.9 Das vom Gesetzgeber verfügte Rauchverbot in Schulen wird am König-Karlmann-Gymnasium folgendermaßen umgesetzt: Schulgebäude und Schulgelände einschließlich Kardinal-Wartenberg-Straße (von der Neuöttinger Straße bis zum AOK-Gebäude) sind ab 1.8.2006 rauchfreie Zone.

Auf dem Lehrer/Schüler-Parkplatz wird eine Ecke festgelegt, in der das Rauchen geduldet wird. Die Nutzung dieses Raucherecks ist nur Lehrern und Schülern der Q12 gestattet.

1.10 Nach Änderung des Bayer. Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes ist die Nutzung von Handys und digitalen Speichermedien, die nicht zu schulischen Zwecken verwendet werden, ab 1.8.2006 in Schulen verboten. Die Mitnahme selbst ist erlaubt, die Geräte müssen aber ausgeschaltet bleiben. Die unterrichtende oder Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. Im Bereich des Münztelefons in der sogenannten Handyzone ist die Nutzung des Handys gestattet, allerdings ausschließlich für dringende Telefonate. Bei schriftlichen Prüfungen müssen das Handy und elektronische Speichermedien vor der Prüfung bei der Prüfungsaufsicht abgegeben werden, wenn dies von der Prüfungsaufsicht angeordnet wird. Der Besitz des Handys während der Prüfung kann dann bereits als Unterschleif betrachtet werden. In Missbrauchsfällen wird das Handy abgenommen und, falls eine strafrechtliche Relevanz anzunehmen ist, die Polizei verständigt. Grundsätzlich ist der Handybesitzer bzw. –nutzer für gespeicherte Inhalte verantwortlich, nicht die Schule. Unerlaubte Fotoaufnahmen im Schulbereich ziehen schulrechtliche und möglicherweise strafrechtliche Maßnahmen nach sich. Auf die besondere Verantwortung der Erziehungsberechtigten wird verwiesen.

2. Verhalten und Aufenthalt vor und nach dem Unterricht

2.1 Das Schulgebäude ist in der Regel ab 7.00 Uhr geöffnet. Den vor 8.00 Uhr ankommenden Schülern steht zum Aufenthalt das Erdgeschoss der Halle zur Verfügung.

2.2 Klassenzimmer und Gänge im Klassen- und Spezialklassenbau dürfen erst nach 7.55 Uhr betreten werden.

2.3 Fahrräder müssen **in den Fahrradständern vor dem Haupteingang** (aber nur solange Ständer frei sind!) oder im Fahrradkeller geordnet abgestellt werden. Leichtmotorräder (Mokick, Mofa, Moped) können im Fahrradkeller (links neben dem Rampeneingang) oder auf dem Motorradparkplatz abgestellt werden, nicht aber auf der Schuleinfahrt oder vor dem Haupteingang zur Schule. Schwerere

Motorfahrzeuge sind nur auf einem Motorradparkplatz, nicht aber auf dem Bürgersteig abzustellen. Alle Fahrzeuge sind diebstahlsicher abzusperren.

2.4 Im Fahrradkeller, auf Pausenhöfen, auf der Schuleinfahrt und auf allen Bürgersteigen dürfen die genannten Fahrzeuge nur geschoben werden; das Fahren ist wegen der Unfallgefahr verboten. Dies gilt ab den zur Begrenzung vorgesehenen Pfosten (sh. Löcher) an der Kardinal-Wartenberg-Straße sowie ab dem Durchgang zwischen den schuleigenen Turnhallen und der Berufsschule.

2.5 Am Ende des Unterrichts sind die Klassenzimmer aufzuräumen (Abfälle vom Boden oder unter den Pulten beseitigen, Stühle auf die Tische stellen bzw. hängen, Fenster schließen, Licht ausschalten, Jalousetten hochfahren!) und die Tafeln sowie die Schwämme und Lappen zu reinigen. Diese Arbeiten werden teils von jedem einzelnen Schüler, teils vom Ordnungsdienst der Klasse noch unter Aufsicht des zuletzt unterrichtenden Lehrers vorgenommen. Nach Verlassen des Klassenzimmers überprüft die Lehrkraft die Ordnung im Raum und schließt das Klassenzimmer ab.

2.6 Nach den Aufräumarbeiten verlassen alle Schüler das Klassenzimmer. Fahrschüler können sich danach - falls Zeit bis zur Abfahrt des Busses bleibt - in der Pausenhalle, auf den Pausenhöfen, auf dem Sportplatz (nur bei trockenem Wetter!) oder in den Aufenthaltsräumen neben dem Haupteingang aufhalten. Dabei soll im Aufenthaltsraum II (näher bei den Sporthallen gelegen) immer so viel Ruhe herrschen, dass ungestört Hausaufgaben angefertigt werden können. Schüler, die nicht auf Busse angewiesen sind, verlassen möglichst umgehend das Schulgebäude, es sei denn, sie haben am Nachmittag Unterricht. Dann gilt auch für sie die Aufenthaltsregelung wie für die Fahrschüler.

2.7 Vor der Vormittagspause, vor der Mittagspause und bei Stundenwechsel, bei denen die Klasse in einen anderen Unterrichtsraum wechselt (anschließend Sport, Kunst, Musik oder Naturwissenschaften, ...), sind ebenfalls die Fenster zu schließen (kein Kippen der Fenster), das Licht auszuschalten und das Klassenzimmer durch die Lehrkraft abzusperren..

3. Verhalten und Aufenthalt während der Unterrichtspausen

3.1 Schülern der Jgstn. 5 mit 10 ist es nur mit Sondergenehmigung des Direktors oder unter Aufsicht eines Lehrers erlaubt, während der vormittägigen Unterrichtspausen, also auch während eventueller Freistunden, das Schulgelände zu verlassen. Dies gilt auch für den Einkauf von Pausenbrot außerhalb des Hauses.

3.2 Schüler, die Nachmittagsunterricht haben, können sich in der Mittagspause in den Aufenthaltsräumen - nicht aber in den Klassenzimmern - , in der Pausenhalle, auf den Schulhöfen oder auf dem Sportplatz (nur bei trockenem Wetter!) aufhalten oder das Schulgebäude verlassen. Schüler, die während der Mittagspause auf dem Schulgelände bleiben, werden durch Personal der Schule allgemein beaufsichtigt.

- 3.3** Schüler der Jgstn. 5 mit 11 dürfen sich in unbeaufsichtigten Freistunden und während der großen Pause nicht in Unterrichtsräumen oder auf Gängen aufhalten. **Für Freistunden stehen die Aufenthaltsräume zur Verfügung. Für die Schüler der Jahrgänge 5 mit 11 ist der Aufenthalt während der vormittäglichen Pause (10.25 – 10.45 Uhr) folgendermaßen geregelt:**
Bei schönem Wetter gehen die Schüler nach draußen, bei absolut trockenem Wetter dürfen auch die Sportplätze benutzt werden.
Bei schlechtem Wetter stehen die Aufenthaltsräume, die Pausenhalle und die Empore im 1. Stock zur Verfügung.
Nicht erlaubt ist der Aufenthalt auf den Bürgersteigen vor der Schule, ferner der nicht beaufsichtigte Aufenthalt in Unterrichtsräumen und im Sporthallenbereich (Sporthallen, Umkleidekabinen, Vorraum), es sei denn, dass eine Sondergenehmigung gegeben wird. Ausdrücklich ist in den Pausen und in Freistunden auch der Bereich der Einfahrt zur Schule bis zur Treppe von allen Schülern freizuhalten. Oberstufenschüler (Q11, Q12) können sich in Unterrichtspausen in ihren Aufenthaltsräumen oder auf den Loggien vor den Klassenzimmern oder in den Pausenräumen aufhalten.
Den Kollegiaten ist es während der Pause untersagt, das Schulgebäude beim Haupteingang zu verlassen, um davor ihre Pause zuzubringen.
- 3.4 Am Ende der Pause** verlassen alle Schüler bereits **nach dem ersten Gongzeichen** die Pausenaufenthaltsräume und begeben sich in die Unterrichtsräume zurück, so dass sie **mit dem zweiten Gongzeichen unterrichtsbereit** sind.
- 3.5 In den Kurzpausen beim Stunden- bzw. Lehrerwechsel** bleiben die Schüler im Klassenzimmer. Die Türen der Klassenzimmer bleiben geschlossen. Die Schüler nützen die Zeit, um Lernmittel für die folgende Stunde bereitzustellen. Die Tafel wird gereinigt.
- 3.6 Beim Wechsel in einen anderen Unterrichtsraum** ist Verzögerung und Lärm zu vermeiden.
- 3.7 Bleibt eine Klasse bzw. Unterrichtsgruppe ohne aufsichtsführenden Lehrer,** so ist dies spätestens zehn Minuten nach Stundenbeginn dem Direktorat anzuzeigen.
- 4. Aufenthalt und Verhalten in Sonderräumen**
- 4.1 Sonderräume** (Physik-, Chemie-, Biologie-, Musik-, Kunsterziehungs-, Werkräume, Medienräume, Sporthallen und Sammlungsräume) dürfen nur im Beisein von Lehrern oder mit deren ausdrücklicher Erlaubnis betreten werden.
- 4.2 In den Sporthallen und auf den Sportplätzen** darf nicht in Straßenschuhen, Fußballschuhen und Spikes Sport betrieben werden. Die Rasensportplätze dürfen nur bei absolut trockenem Wetter bespielt werden. Sportgeräte dürfen nur unter Aufsicht und auf Anordnung eines Sportlehrers benützt werden. Die Umkleideräume müssen während des Unterrichts verschlossen sein.
- 4.3 Maschinen oder Öfen in den Werkräumen** dürfen nur unter Aufsicht und auf Anordnung der Kunsterzieher bzw. Werklehrer in Gang gesetzt und benützt werden.

4.4 In den **naturwissenschaftlichen Fachräumen** gibt es **besondere Gefahrenquellen**: Hochspannung, Starkstrom, offene Flammen, Radioaktivität, Säuren, Basen, Giftstoffe, brennbare und schnellverdunstende Flüssigkeiten, Gase. **Überlegtes Handeln und strikte Einhaltung der Anweisungen der Fachlehrer sind hier besonders wichtig.**

5. Nutzung der Computer und des Internets

Diese technischen Möglichkeiten darf ein Schüler nur anwenden, wenn er die „Vereinbarung für die Nutzung der Computer am König-Karlmann-Gymnasium“ zur Kenntnis genommen und durch Unterschrift anerkannt hat. Bei nicht volljährigen Schülern müssen auch die Erziehungsberechtigten unterschreiben. Diese „Vereinbarung“ ist Teil der Hausordnung (siehe Anlage).

6. Aufenthalt und Verhalten in der Studien- und Schülerlesebücherei

Der Aufenthalt in der Bibliothek und deren Benützung ist durch eine eigene Bibliotheksordnung geregelt. Diese ist Teil der Hausordnung. Auch in der Bibliothek gilt die „Vereinbarung für die Nutzung der Computer“ (s. Punkt 5).

7. Verhalten in Verbindung mit Veranstaltungen

Für Veranstaltungen von Klassen oder anderen Schülergruppen im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände ist rechtzeitig vorher beim Direktor eine Genehmigung einzuholen.

8. Verhalten bei Unfällen und Feueralarm

8.1 Schülerunfälle innerhalb und außerhalb der Unterrichtszeit und auf den Schulwegen sind so bald wie möglich im Sekretariat zu melden. Dort sind auch die Antragsformulare für die Unfallversicherung zu holen und (ausgefüllt) wieder einzureichen.

8.2 Das Verhalten bei Feuer- oder sonstigem Katastrophenalarm ist durch eine eigene Alarmordnung geregelt. Sie ist Teil der Hausordnung.

Altötting, im August 2011

gez. StD R. Schramm
(Schulleiter)